

Wallern, am 25. April 2024

# Kundmachung

gemäß § 5 Abs. 3 der Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 - GSchG)  
BGBl. Nr. 256/1990, LGBl.Nr. 54/1992 in der geltenden Fassung, betreffend die Auflage des  
Schöffenverzeichnisses zur öffentlichen Einsicht

Das Schöffenverzeichnis der Marktgemeinde Wallern im Burgenland für 2025/2026 liegt im  
Gemeindeamt, Hauptstraße 4

**vom 26. April bis einschließlich 14. Mai 2024**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Innerhalb dieser Frist kann zu folgenden Amtsstunden in das Schöffenverzeichnis Einsicht  
genommen werden:

Montag u Mittwoch	von	07.30	Uhr	bis	12.00	Uhr
	von	12.30	Uhr	bis	16.00	Uhr
Dienstag und Donnerstag	von	07.30	Uhr	bis	12.00	Uhr
Freitag	von	07.30	Uhr	bis	13.00	Uhr

## Belehrung

Jedermann kann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die  
persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht  
erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies  
in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Für den Bürgermeister:



Kundmachung an der Amtstafel  
angeschlagen am: 25.04.2024  
abgenommen am: